

9/SN-11/ME XVII, GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258

Ohne Begleitschreiben an

Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1017 Wien

0151-11/ME

BUNDES-GESETZENTWURF	
ZL	11 GE 87
Datum:	7. APR. 1987
10. APR. 1987	

- mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme Verteilt
- mit der Bitte um weitere Veranlassung
- zu unserer Entlastung rückgestellt
- 

Österreichischer Landarbeiterkammertag

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 31. 3. 1987

An das  
Bundesministerium für  
Soziale Verwaltung  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Bezug: Zl. 30.105/52-V/2/87

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984  
geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag  
nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich darf betont werden, daß in den am 17. 7. 1986 und  
27. 1. 1987 geführten Sozialpartnerverhandlungen betreffend der Über-  
nahme der Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes in das Landarbeits-  
gesetz weitgehende Übereinstimmung erzielt wurde.

Mit besonderer Enttäuschung muß jedoch festgestellt werden, daß der ein-  
hellige Wunsch der Sozialpartner (Protokoll vom 17. 7. 1986, Seite 22  
und vom 27. 1. 1987, Seite 15) keine Berücksichtigung fand, weshalb  
der Österreichische Landarbeiterkammertag, unter Verweis auf die Ziel-  
setzungen von Sozialpartnergesprächen, nachdrücklich nochmals bezüglich  
§ 160 Abs. 4 und § 161 Abs. 2 LAG folgende Gesetzesänderungen vorschlägt:

§ 160 Abs. 4 LAG sollte lauten:

Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen und von so vielen wahl-  
berechtigten Dienstnehmern zu unterfertigen, als Betriebsratsmitglieder  
zu wählen sind. Der Wahlvorstand hat die zugelassenen Wahlvorschläge zur  
Einsicht im Betrieb aufzulegen.

§ 161 Abs. 2 LAG sollte lauten:

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Der Wahlvorstand hat einen  
einheitlichen Stimmzettel, auf dem alle Wahlvorschläge in der Reihen-  
folge ihres Einlangens beim Wahlvorstand anzuführen sind, zu erstellen.  
Dieser Stimmzettel ist dem Wahlberechtigten bei der Wahl auszufolgen.

- 2 -

Zu Art. I Z. 28 (§ 210 LAG):

Im § 105 Abs. 3 Z. 1 lit g) ArbVG ist ein besonderer Kündigungsschutz auch für Sicherheitsvertrauenspersonen vorgesehen. Eine vergleichbare Bestimmung fehlt im Landarbeitsgesetz. Da im § 93 LAG in jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens 10 Dienstnehmer beschäftigt werden, Sicherheitsvertrauenspersonen zwingend vorgesehen sind, wird angeregt, diese Personen, ebenso wie im Arbeitsverfassungsgesetz, unter einen besonderen Kündigungsschutz zu stellen.

Weiters wird angeregt, da auch das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorsieht, daß das sogenannte "Sperrecht" des Betriebsrates gegen die Anfechtung einer Kündigung aus verpönten Motiven beseitigt werden soll, dieses Sperrecht im Zuge der nunmehrigen Novellierung zu beseitigen.

Zu § 235 LAG:

§ 236 enthält in seinem Text noch immer eine Verweisung auf die §§ 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Selbst unter Berücksichtigung des § 100 ASGG erscheint es notwendig, diese Bestimmung der geänderten Gesetzeslage anzupassen. Darüber hinaus erscheint es geboten, die generelle Anwendbarkeit des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes auch für den Bereich des 8. Abschnittes des Landarbeitsgesetzes (Betriebsverfassung) zu normieren. Anzustreben ist daher im § 236 die generelle Anwendbarkeit des ASGG für den 8. Abschnitt des LAG zu normieren.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e. h.  
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezniczky)